



gegründet 2001

Gemeinsam aktiv für Kinder e. V. Oberkirch

SATZUNG

Beschlossen in der
Mitgliederversammlung
am 10. Februar 2010

§1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Gemeinsam aktiv für Kinder e. V. Oberkirch“. Er hat seinen Sitz in Oberkirch und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberkirch eingetragen.

§2 Zweck u. Aufgaben:

Zweck und Aufgaben des Vereins ist Kinder- und Jugendarbeit. Veranstaltungen und Bildungs-Programme für Kinder und Jugendliche, u.a. Umwelt- und Naturexkursionen, kulturelle Veranstaltungen, kreatives Gestalten, Besichtigungen, Ausflüge, Vorträge zu Themen wie Kinder-Erziehung und -Ernährung etc., Kinderkleiderbasare, sowie Öffentlichkeitsarbeit in unserer Stadt.

§3 Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Die Mitgliedschaft beginnt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
2. Juristische Personen, die die Anliegen des Vereins unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder werden.
3. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgelegt.

§5 Ende der Mitgliedschaft:

- Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Austritt: Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich erfolgen.
 2. Tod.
 3. Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze des Vereins verstößt.

§6 Mitglieder-Versammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Fortsetzung:

1. Zur Mitgliederversammlung wird durch Aufruf in der Acher-Rench-Zeitung und im Amtsblatt der Stadt Oberkirch (Rundblick) mindestens eine Woche vorher eingeladen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich stellen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Beschlussfassung über Grundsätze der Arbeit des Vereins
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
 - d) die Bestellung von jeweils zwei Kassenprüfer/innen
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen, auch bei Wahlen, in offener Abstimmung. Geheime, schriftliche Abstimmung ist jedoch vorgeschrieben, sobald diese von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Es gilt immer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Ausnahme § 8.

§7 Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenführer/in
 - d) dem/der stellvertretenden Kassenführer/in
 - e) dem/der Schriftführer/in
 - f) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
 - g) den Beisitzer(n)/innen
2. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die zwei Vorsitzenden sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Sie haben jeweils Alleinvertretungsbefugnis.

§8 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins:

1. Die Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen des Vereins steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen in diesem Fall der vorherigen Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§9 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.